

Erste Hilfe in Schulen – Eine Info der Hessischen Unfallversicherung

Die Schulleitung hat die Aufgabe, eine sachgerechte Erste Hilfe an ihrer Schule sicherzustellen. Sie hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und, falls erforderlich, eine ärztliche Versorgung veranlasst wird. Hierfür ist es notwendig, dass als Ersthelfer ausgebildete Lehrkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Wegen der hohen Unfallbelastung im Schulsport ist es sinnvoll, vorrangig Sportlehrkräfte als Ersthelfer auszubilden. Selbstverständlich sind Lehrkräfte, die über keine Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen, ebenfalls zur Ersten Hilfe verpflichtet, wie jeder dies nach § 323c des Strafgesetzbuches ist. Aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern wiegt diese Verpflichtung besonders schwer. Daher ist es für alle Lehrkräfte wichtig, sich Kenntnisse der Ersten Hilfe anzueignen. Die Schulleitung hat zudem dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer nicht nur ausgebildet werden, sondern sich in regelmäßigen Abständen fortbilden. Die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen an die Erste-Hilfe-Kurse für Lehrkräfte und ihre Finanzierung ist länderspezifisch geregelt. Auskünfte kann die zuständige Unfallkasse erteilen.

Funktion von Schulsanitätsdiensten

Mitglieder eines Schulsanitätsdienstes sind in Erster Hilfe ausgebildete Schülerinnen und Schüler. Diese sind grundsätzlich unter Aufsicht und Betreuung einer Lehrkraft tätig. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Lehrkräfte bei Erste-Hilfe-Maßnahmen in den Pausen und ggf. bei weiteren Schulveranstaltungen zu unterstützen.

Der Begriff Schulsanitäter ist insofern missverständlich, als dass im allgemeinen Sprachgebrauch unter Sanitätern Personen verstanden werden, die eine über eine Basis-Ausbildung in Erster Hilfe hinausgehende Qualifikation besitzen. Dies ist jedoch bei Schulsanitätern in der Regel nicht der Fall. Schulsanitäter sind Ersthelfer und keine Sanitäter im Sinne von medizinischem Hilfspersonal wie Rettungssanitäter.

Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass es innerhalb der Lehrerschaft zu keinem Missverständnis kommt, dass die Verantwortung für die Erste Hilfe an die Schulsanitäter delegiert worden sei und die Lehrkräfte daher im Notfall nicht tätig werden müssten. Die Verantwortung zur Hilfeleistung bei einem schulischen Notfall haben grundsätzlich immer die Aufsichtsführenden Lehrkräfte. Es ist Aufgabe der Schulleitung, dafür Sorge zu tragen, dass dieser Grundsatz der gesamten Lehrerschaft bekannt ist. Es darf nicht vergessen werden, dass Schulsanitäter bei Erste-Hilfe-Leistungen Helfer und Unterstützer der Lehrkräfte sind.